

# Richtlinien für Foto-, Video- und Tonaufnahmen

## Allgemein gültige Bestimmungen

### 1. Grundlagen

Diese Richtlinien behandeln Foto-, Video- und Tonaufnahmen im Rahmen des Unterrichtes am BWZ Obwalden. Sie lehnen sich an die Leitfaden des Kantons Bern und Zürich über den Datenschutz an Volksschulen und dem entsprechenden Artikel aus der LCH-Zeitschrift BILDUNG SCHWEIZ (11A/2014) von Peter Hofmann.

### 2. Ausgangslage

Fotos oder Filme gelten gemäss schweizerischem Datenschutzgesetz als Personaldaten. Wer ohne Einwilligung oder einem Rechtfertigungsgrund jemanden fotografiert oder filmt, verletzt dessen Recht auf Persönlichkeit. Die Vermarktung der Bilder ist nicht erlaubt.

### 3. Einwilligung der Lernenden

Die Klassenlehrpersonen informieren alle Klassen zu Beginn des Schuljahres über die vorliegenden Richtlinien. Lernende, welche mit den Richtlinien nicht einverstanden sind und von sich keine Aufnahmen wünschen, füllen das entsprechende Formular (FF 2.14-5-1) aus. (Das Formular ist zu finden auf unserer Webseite: [www.bwz-ow.ch](http://www.bwz-ow.ch) → Downloads → Allgemein)

### 4. Löschung

Nach Gebrauch der Aufnahmen sind die Daten ausnahmslos zu löschen. Sollen exemplarische Foto-, Video- und Tonaufnahmen als gute Beispiele für andere Klassen genutzt werden, braucht es eine schriftliche Einwilligung der entsprechenden Lernenden.

## Zusatzbestimmungen Fotoaufnahmen

### 5. Veröffentlichung Fotoaufnahmen

Die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen (z.B. auf dem Twitteraccount der Schule) ist nur mit mündlicher Einwilligung der fotografierten Personen erlaubt.

### 6. Klassenspiegel

Zur Erstellung eines Klassenspiegels sind Fotoaufnahmen erlaubt. Die Weitergabe an die Lehrpersonen der Klasse und an das Sekretariat (z. B. für Sephir) ist gestattet.

## Zusatzbestimmungen Videoaufnahmen

### 7. Grundlagen Videoaufnahmen

Für den Gebrauch im Unterricht ist es Lehrpersonen erlaubt Videoaufnahmen zu machen. Die Aufnahmen müssen der Erfüllung eines unmittelbaren pädagogischen Zieles dienen wie zum Beispiel Rückmeldungen zum Lernprozess oder für Prüfungsauswertungen. Die Lehrperson informiert die Lernenden analog Punkt 3.

### 8. Aufnahmegerät Videoaufnahmen

Videoaufnahmen sind nur mit Geräten des BWZ erlaubt. Die Geräte sind entsprechend auffällig zu kennzeichnen. Sämtliche Aufnahmen mit privaten Geräten (auch von Lernenden) sind strikte untersagt.

### **9. Auswertung Videoaufnahmen**

Die Auswertung der Videoaufnahmen erfolgt am Arbeitsplatz in der Schule. Eine Mitnahme der Aufnahmen nach Hause ist nicht erlaubt.

### **10. Veröffentlichung Videoaufnahmen**

Jegliche Art der Veröffentlichung von Videoaufnahmen ist untersagt. Die Daten bleiben bis zur Löschung auf den BWZ-eigenen Geräten.

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Organisationsstatuts.

Sarnen, 1. August 2016  
die Schulleitung